

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie

Herrn Dr. Guido Wustlich/ Frau Maria von
Bonin

Referat IIC4 – Recht und Regulierung der
Stromnetze

- nur per E-Mail -

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 30.10.2018
Mein Zeichen: -
Meine Nachricht vom: /

15. November 2018

Anhörung der Länder zur NABEG-Novelle

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (NABEG 2.0)

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich, sehr geehrte Frau von Bonin, sehr geehrte Damen und Herren,

gestatten Sie mir zunächst folgende Vorbemerkung: Eine ressortübergreifende Abstimmung innerhalb der Landesregierung war noch nicht möglich. Die Stellungnahme stellt daher jeweils die fachliche Sichtweise dar. **Das Land Schleswig-Holstein behält sich explizit vor weitergehende Anmerkungen, Änderungsvorschläge und gegebenenfalls auch entsprechende Bundesratsanträge einzubringen, wenn die Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung abgeschlossen ist.**

1. Stellungnahme NABEG 2.0

a) Energiefachliche Stellungnahme

Grundsätzlich und insgesamt ist dem Gesetzesvorhaben zuzustimmen; begrüßenswert sind insbesondere: Monitoring, Projektmanager, Leerrohre, Planungsvereinfachungen in und neben Bestandstrassen (Bündelung) sowie die Aufnahme des überragenden öffentlichen Interesses im BBPIG.

Dennoch gilt es zu bekräftigen, dass weitere planungsvereinfachende Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus sowie tatsächliche Anstrengungen in der Umsetzung nötig sind.

Hierzu gehören im Einzelnen:

- Eine Klarstellung im Bundesbedarfsplangesetz, dass die Liste der **Drehstrom-Erdkabelpiloten im BBPI** (Kennzeichnung F) **abschließend** ist. Mit dieser Klarstellung soll der Aufwand für die Erstellung der Kapitel zur Alternativenprüfung in den Antragsunterlagen der Vorhabenträger verringert werden. **Eine gesetzgeberische Klarstellung in expliziter Klärung der bislang vom BVerwG offen gelassenen Rechtsfrage, dass die Regelungen**

abschließend sind, könnte massives Beschleunigungspotential heben. Die Vorhabenträger werden durch die Ausführungen des BVerwG faktisch dazu gezwungen, eine Alternativenprüfung zur Ausführungsart weiterhin durch die Planfeststellungsverfahren zu schleppen, obwohl der Aufwand letztlich – wegen des abschließenden Charakters der Pilotprojekte – doch nicht erforderlich ist. Dies erhöht die Verfahrensdauer in unnötiger Weise.

- Bundesbedarfsplan, Vorhaben Nr. 8 (Westküstenleitung): Der **Netzverknüpfungspunkt Niebüll** muss **umbenannt** werden in **Klixbüll**.
- Bundesbedarfsplangesetz, Vorhaben Nr. 8 (Westküstenleitung), Abschnitt Klixbüll (derzeit Niebüll) – Grenze DK: Wir bitten **um Festlegung dieses Teilabschnitts als Drehstromerd-kabelpilotprojekt nach § 4 BBPIG** durch Kennzeichnung dieses Abschnitts mit dem **Buchstaben „F“ im Bundesbedarfsplan**. Die Festlegung der Leitung Niebüll (Klixbüll)-Endrup als Drehstrom-Erdkabelpilotprojekt im Bundesbedarfsplan würde angemessen auf die Besonderheiten der Westküstenleitung als **europäische Verbindung von gemeinsamem europäischem Interesse (PCI-Projekt Nr. 1.3.1)** eingehen, denn der **dänische Netzbetreiber Energinet.dk** plant **ohnehin** die Verbindung von der deutsch-dänischen Grenze über Endrup bei Esbjerg bis nach Idomlund/Holstebro als Freileitung mit der **Möglichkeit der Teilerdverkabelung**. Zudem könnte ein **Präzedenzfall vermieden** werden, der – jedenfalls ohne eine abschließende Regelung der Erdkabelprojekte – aufgrund der besonderen räumlichen Gegebenheiten u.U. zu einem **Erdkabel jenseits der Pilotprojekte** führen könnte.
- Bundesbedarfsplan, Vorhaben 42 (Ostküstenleitung): Die Benennungen der **Netzverknüpfungspunkte Kreis Segeberg und Lübeck** sollen **entsprechend dem fortgeschrittenen Planungsstand** konkretisiert werden.
- Die Ermöglichung der Planung sogenannter „**Leerrohre**“ wird aus Sicht der Energieabteilung begrüßt. Das EnWG schreibt derzeit den „**bedarfsgerechten**“ **Netzausbau** vor; das BVerwG leitet daraus den **Maßstab des »vernünftigen Gebotenseins«** ab – eine Abgrenzung zu unzulässiger Vorratsplanung ist notwendig. Eine Berücksichtigung von mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Entwicklungen erscheint dabei zielführend.
- **SüdLink/ BBPIG Vorhaben Nr. 3 und 4 haben derzeit nicht die Kennzeichnung „H“** (= verbindlich vorgegebene Leerrohrverlegung). Diese **Kennzeichnung H ist auch für Vorhaben Nr. 3 und 4 vorzusehen. Der Transportbedarf ist bereits über die mit SuedLink übertragbaren Strommengen hinaus hinreichend sicher, siehe auch S. 55 – 56 der Gesetzesbegründung selbst.** Bei allen Maßnahmen zur Ertüchtigung des Leitungsnetzes ist neben dem regionalen Zubau entsprechend Szenariorahmen/ NEP zusätzlich zu berücksichtigen, dass das deutsche Leitungsnetz künftig noch enger mit dem europäischen Verbundnetz verwoben sein wird. Die fortschreitende Integration der europäischen Wirtschaft in den Binnenmarkt erfordert es, zunehmend Strom zwischen den Nationalstaaten auszutauschen. **Die Redispatch-Kosten könnten nochmals erheblich ansteigen, wenn die Durchleitungen aus anderen Ländern nicht hinreichend beachtet und in der Netzplanung berücksichtigt werden.** Es kann bspw. erhebliche nachteilige Effekte für die Bundesrepublik und insbesondere auch Schleswig-Holstein mit sich bringen, dass die EU-Kommission die Grenzkuppelstellen an der deutsch-dänischen Grenze sehr viel weiter als bisher für den Stromhandel öffnen will und die **Grenzkuppelkapazität künftig zu 75 % für die Durchleitung von Importen und Transitströmen** verfügbar sein soll. Dadurch könnten sich die Abregelungen und die Kosten für countertrading-Maßnahmen usw. erheblich erhöhen. Die Schlussfolgerung des BMWi, dass die Studie zur Zukunft der Preiszonenkonfiguration in Europa zu dem Ergebnis käme, die bestehenden Gebotszonenkonfigurationen beizubehalten (siehe www.entsoe.eu/news/2018/04/05/firstedition-of-the-bidding-zone-review-published/), gibt die Ergebnisse der Studie dabei nicht vollständig zutreffend wieder. Dort wird dies im Wesentlichen mit der mangelnden Datenlage begründet

und für die Zukunft durchaus eine Aufteilung Deutschlands angedacht, wenn auch nicht explizit befürwortet. **Der Bund muss deshalb neben einer zügigen Realisierung des Netzausbaus auch und zuvorderst für angemessene europäische Regelungen sorgen und gleichzeitig ausreichende Übertragungsnetzkapazitäten schaffen.**

- **Raumordnung kostet Zeit und bringt meistens im Verhältnis zum Zeitaufwand aus Sicht der Energieabteilung nur wenig.** Auch raumordnerische Trassenkorridore können verlassen werden (Zielabweichungsverfahren bzw. kein abschließender Ausschluss der Leitungsführung außerhalb des Korridors). **Stattdessen sollte eine Integration der raumordnerischen Belange in das Planfeststellungsverfahren unter Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren regelmäßig durchgeführt werden (siehe Beispiele SH), wenn dem keine Besonderheiten entgegenstehen, welche ein ROV zielführend erscheinen lassen. Die vorgesehenen Regelungen zum Verzicht auf die Bundesfachplanung bzw. Raumordnung werden daher aus Sicht der Energieabteilung explizit und nachdrücklich begrüßt.**
- **Die Übernahme der Legaldefinitionen zu Bestands-, Paralleltrassen, usw. aus dem NABEG auch für EnWG sollte noch klarer gefasst werden.** Die Planungsverfahren bei Neubau auf bestehender Trasse sollen nach dem BMWi vereinfacht werden. Der Vorschlag des BMWi ist für NABEG-Verfahren gut geeignet. Für die übrigen Vorhaben in Länderzuständigkeit bedürfte es mangels Anwendbarkeit des NABEG anderweitiger und weitergehender Regelungen. Denn tatsächlich gibt es die größten Beschleunigungsmöglichkeiten beispielsweise dort, wo Änderungen in bestehenden Trassen keine umfassenden Prüfungen erfordern.

In diesem Zusammenhang wird die Prüfung der folgenden Vorschläge angeregt:

- Das EnWG sollte der sogenannten Überplanung (siehe „Überplanung von Infrastruktur - Am Beispiel energiewirtschaftlicher Streckenplanungen unter besonderer Berücksichtigung der Leitungsbündelung“, Dr. Tom Pleiner, Mohr Siebeck 2016), sprich der Nutzung und dem Ausbau bestehender Leitungen, konsequenter als bisher den Vorzug gegenüber dem Bau in neuen Trassen geben. Unter Präzisierung des Bündelungsgebots sollte eine vereinfachte Alternativenprüfung bei Nutzung der Bestandstrasse ermöglicht werden. Dabei müssen insgesamt entlastende Abweichungen möglich bleiben, wenn eine Trassenführung in geeigneter neuer Trasse zu einer wesentlich geringeren Belastung von Umwelt und Landschaft führt oder dadurch größere Abstände zu bestehenden oder geplanten Wohnnutzungen erreicht werden können, als dies im Falle der Bündelung der Fall wäre oder durch die Bündelung von Transportleitungen für Energie die Störanfälligkeit von Kritischen Infrastrukturen im Trassenkorridor oder in dessen Umgebung in einem unverhältnismäßigen Umfang erhöht würde.
- Eine vollkommene Neutrassierung wird Konflikte stets nur verlagern, neue Konflikte schaffen und, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken, in gewissem Umfang verdoppeln, vgl. BVerwG. Die folgenden Prinzipien könnten vorrangig, aber nicht einschränkungslos, auf andere Bereiche übertragen bzw. die Belange gesetzlich höher gewichtet werden: umweltrechtliches Prinzip der Vorbelastung, eingeschränkter planerischer Immissionsschutz gemäß § 50 BImSchG, kein Überspannungsverbot für Wohnhäuser bei Vorhaben in bestehenden Trassen, Sonderregelungen, die nur auf neuen Trassen gelten (Entschädigung an Kommunen, Hochspannungserdverkabelungsoption als mögliche Kompensation).
- **Eine in sich stimmige und zu anderen Fachgesetzen kongruente Gesetzgebung muss das Ziel sein.** Stets muss die beste Lösung durch eine umfassende Abwägungsentscheidung im Einzelfall gefunden werden – auch nach einer Kodifikation muss ein **Abwägungsprozess schon aus verfassungsrechtlichen Gründen erfolgen. Dies spricht aber nicht gegen - einheitliche - gesetzgeberische Leitplanken als Abwägungsdirek-**

tive oder Optimierungsgebote. Einschränkungen des Bündelungsgebots wegen Überbündelungsgefahr und dem Schutz kritischer Infrastrukturen werden erforderlich bleiben. **Eine Entbindung von materiell-rechtlichen Anforderungen soll explizit nicht erfolgen.**

- b) Stellungnahme im Einzelnen, insb. zu Vorgaben des Naturschutzrechtes und den europäischen Anforderungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Stellungnahme Oberste Naturschutzbehörde):**

Artikel 1: Änderungen des EnWG

Zu Nr. 4 Ergänzung § 43f UVP-Pflicht:

Es ist vorgesehen, dass eine UVP-Pflicht entfällt, sofern es sich bei den beantragten Maßnahmen um Freileitungsmonitoring, Um- oder Zubeseilungen unter Beibehaltung der Maststruktur handelt, sofern die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden und sofern eine Zubeseilung **nicht in einem europäischen Vogelschutzgebiet** liegt. Diese Einschränkung greift zu kurz. Zum einen sind gem. einschlägiger Rechtsprechung auch **Auswirkungen außerhalb von Schutzgebieten** zu berücksichtigen, die geeignet sind Beeinträchtigungen der für die **Erhaltungsziele** oder den **Schutzzweck** maßgeblichen Gebietsbestandteile hervorzurufen. Zum anderen können Beeinträchtigungen **charakteristischer Arten in FFH-Gebieten** einen Verbotstatbestand auslösen. Ebenso sind artenschutzrechtliche Belange in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen (vgl. BVerwG-Urteil zur Uckermarkleitung).

Zu Nr. 6 § 44c neu „Zulassung des vorzeitigen Baubeginns“:

Hinsichtlich des neuen **§ 44c EnWG** bestehen **erhebliche rechtliche Bedenken** insbesondere, dass auf diesem Wege vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens **Tatsachen geschaffen** werden können, **ohne vorherige Abwägung** aller im Rahmen eines ordentlichen Beteiligungsverfahrens vorgebrachten öffentlicher und privater Belange. Dies fördert u.U. die Bereitschaft, gegen auf diese Weise realisierte Vorhaben zu klagen, was wiederum einer Planungsbeschleunigung entgegensteht.

Grundsätzlich ist gegen einen vorgezogenen Maßnahmenbeginn nichts einzuwenden, wenn die relevanten Voraussetzungen erfüllt sind. Bedenklich erscheint aber, dass im Gegensatz zu dem ebenfalls zurzeit in Anhörung befindlichen „Planungsbeschleunigungsgesetz“ (Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich, Bundestags-Drucksache 19/4459), **bereits vor Feststellung des Plans** oder der Erteilung der Plangenehmigung **ganz oder in Teilen** mit der Errichtung oder Änderung einer Hoch- oder Höchstspannungsleitung einschließlich der Vorarbeiten begonnen werden kann, sofern die darauf folgenden Kriterien erfüllt sind. Im „Planungsbeschleunigungsgesetz“ wird ein vorzeitiger Baubeginn auf **bauvorbereitende Maßnahmen** wie Munitionsräumung, Rodung oder auch die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (z.B. CEF-Maßnahmen) beschränkt. Eine vorgezogene Umsetzung von Teilbaumaßnahmen oder gar der gesamten Baumaßnahme, wie in § 44c EnWG vorgesehen, ist explizit ausgeschlossen, nicht zuletzt, um Fehlinvestitionen zu vermeiden. Bedenklich ist hierbei auch, dass es für die Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns ausreichen soll, wenn nur eine **überwiegende Wahrscheinlichkeit** für eine stattgebende Entscheidung gegeben sei. Unklar erscheint in diesem Zusammenhang, anhand welcher Kriterien / Maßstäbe entschieden wird, ob mit einer Entscheidung zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann. Hier sollte auf die bewährten Maßstäbe des einstweiligen Rechtsschutzes zurückgegriffen und dies jedenfalls durch eine Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in der Begründung klargestellt werden.

Soweit von dem Vorhaben Natura 2000-Gebiete betroffen sind, ist eine solche Prüfkulisse nicht ausreichend. Projekte dürfen nur zugelassen werden, wenn entweder aufgrund der Vorprüfung **offensichtlich ausgeschlossen** ist, dass es zu **erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele** kommt oder wenn sich die Zulassungsbehörde durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Basis der besten zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse Gewissheit verschafft hat, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Ebenso muss die Frage ob und inwieweit **artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG** in Folge eines vorzeitigen Baubeginns ausgelöst werden können, **vor Zulassung** und somit **vor Eintreten der Beeinträchtigung** geklärt sein.

Es ist darüber hinaus zu hinterfragen, ob eine **Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG** bei Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns noch einschlägig ist oder erst im Rahmen der tatsächlichen Planfeststellung / -genehmigung greifen kann. In diesem Zusammenhang wird auf § 19 BNatSchG verwiesen, wonach bei Beeinträchtigungen von gesetzlich besonders und streng geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen **nur dann kein Umweltschaden** vorliegt, wenn die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen **zuvor ermittelt** und von der zuständigen Behörde genehmigt oder als zulässig erklärt wurden. **Um europarechtliche Risiken zu vermeiden, sollte daher in § 44 c EnWG der vorzeitige Baubeginn ausgeschlossen werden, soweit das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 Gebiets führen oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne § 44 BNatSchG auslösen kann.**

Der Gesetzentwurf sieht in § 44 c EnWG weiterhin vor, dass der Vorhabenträger zur Entschädigung (in Geld) verpflichtet ist, wenn der Planfeststellungsbeschluss wider Erwarten doch nicht kommt und eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nicht möglich ist. **Auch diesbezüglich ist fraglich, ob die Regelung mit europäischem Naturschutzrecht kompatibel ist.** Das Natura 2000-Regime kennt nur die **Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands** (vgl. insoweit auch zumindest das schleswig-holsteinische Recht, das bei unzulässigen Projekten nach § 25 Absatz 2 LNatSchG eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands fordert) oder reale Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des Netzes Natura 2000, wenn unzulässige Projekte im Wege der Ausnahme zugelassen werden. Eine Entschädigung in Geld ist allerdings nicht möglich und widerspricht ebenso § 19 Abs. 4 BNatSchG, wonach eine tatsächliche Sanierung eines Umweltschadens vorgeschrieben ist.

Artikel 2: Änderungen des NABEG

Zu Nr. 15 und Nr. 16

Die Ergänzungen in § 18 und § 19 NABEG ermöglichen es den Vorhabenträgern, künftige zusätzliche Ausbaubedarfe z.B. Leerrohre bei Erdkabelvorhaben oder andere energiewirtschaftliche Maßnahmen vorsorglich mit zu realisieren, die derzeit noch nicht erforderlich sind, deren Bedarf sich jedoch abzeichnet. Diese Regelungen bergen m.E. erhebliche **verfahrensrechtliche Risiken, da die Bedarfsbegründung im bundesdeutschen Planungsrecht einen wesentlichen Aspekt bei der Zulassungsfähigkeit von Vorhaben darstellt.** Dies ist insbesondere bei möglichen **eigentumsrechtlichen oder arten- oder habitatschutzrechtlichen Konflikten** von erheblicher Relevanz. Das BVerwG postuliert den Maßstab des »vernünftigen Gebotenseins« – eine Abgrenzung zu unzulässiger Vorratsplanung ist daher notwendig.

Zu Nr. 20 Ergänzung § 25 zur UVP-Pflicht:

Es ist vorgesehen, dass eine UVP-Pflicht entfällt, sofern es sich bei den beantragten Maßnahmen um Freileitungsmonitoring, Um- oder Zubeseilungen unter Beibehaltung der Maststruktur handelt,

sofern die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden und sofern eine Zubesei-
lung **nicht in einem europäischen Vogelschutzgebiet** liegt. Diese Einschränkung greift zu kurz.
Zum einen sind gem. einschlägiger Rechtsprechung auch **Auswirkungen außerhalb von
Schutzgebieten** zu berücksichtigen, die geeignet sind Beeinträchtigungen der für die Erhaltungs-
ziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich zu beeinträchtigen. Zum
anderen können Beeinträchtigungen **charakteristischer Arten in FFH-Gebieten** einen Verbots-
tatbestand auslösen. Ebenso sind artenschutzrechtliche Belange in diesem Zusammenhang zu
berücksichtigen (vgl. BVerwG-Urteil zur Uckermarkleitung).

**c) Stellungnahme im Einzelnen, insb. Verhältnis zwischen Bundesfachplanung einer-
seits und Raumordnung und Bauleitplanung (Stellungnahme Landesplanung):**

Zu Art. 2 Nr. 4 a) und Art. 2 Nr. 15 b) des Gesetzesentwurfes

Hier werden Regelungen zu der Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung getroffen.

Eine Klarstellung, ob Ziele der Raumordnung für die Bundesfachplanung und nachfolgende Pla-
nungen verbindlich sind, wäre vom Grundsatz her zu begrüßen. Das Bestehen der Bindungswir-
kung insbesondere für präexistente Raumordnungspläne im Hinblick auf die bestehende Geset-
zeslage ist gerade hoch umstritten.

Ziele der Raumordnung wären nach der geplanten Regelung nicht zu beachten (wie sonst gemäß
§ 4 Abs. 1 ROG), sondern nur zu berücksichtigen.

Hier entsteht ein direkter Widerspruch zum Raumordnungsgesetz (ROG). Die geplanten Ände-
rungen führen zu einem Systembruch durch einseitige fachgesetzliche Regelungen. Dies ist nicht
gerechtfertigt und stellt die Ausgewogenheit der planerischen Konfliktbewältigung in Frage. Die im
Gesetzesentwurf vorgesehene weite Beschränkung der Bindungswirkung von Zielen der Raum-
ordnung und eine Abkehr von einer strikten Beachtungspflicht von Zielen der Raumordnung wird
daher aus Sicht der Landesplanung abgelehnt.

Die geplanten Änderungen könnten dazu führen, dass eine Bundesfachplanung landesplaneri-
schen Zielen entgegensteht (zum Beispiel der Vorranggebietsplanung im Bereich der Windenergie-
steuerung). Auch besteht schon kein Bedürfnis für eine derartige Regelung, da im bestehenden
Planungssystem der Raumordnung ausreichende Flexibilität angelegt ist (z.B. durch Ausnah-
meregelungen in Raumordnungsplänen, durch Zielabweichungsverfahren und durch die Möglich-
keit der Widerspruchseinlegung nach § 5 ROG).

Unklar ist auch, ob die geplanten Änderungen der Artikel 2 Nr. 4 a) und 15 b) von der Entschlie-
ßung des Bundesrates zu Maßnahmen zur optimalen Auslastung bestehender Stromnetze (BR-
Ds. 77/18) umfasst sind. Aus Nr. 5 lässt sich keine umfassende Einschränkung der Bindungswir-
kung von Zielen der Raumordnung entnehmen. In Nr. 5 geht es lediglich um das Freileitungsmoni-
toring und Hochtemperaturleiterseile. Für den Einsatz dieser Technologien sollen die erforderli-
chen Planungs- und Genehmigungsprozesse dem Wortlaut nach entsprechend gestrafft bezie-
hungsweise vereinfacht werden.

Fraglich ist aus Sicht der Landesplanung auch, ob die geplanten Änderungen durch den Kompe-
tenztitel aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG gedeckt sind.

Zu Art. 2 Nr. 4 b) und Art. 2 Nr. 22) des Gesetzesentwurfes

Hier werden Regelungen zum Absehen von der Bundesfachplanung und Raumordnungsverfahren
getroffen. Es stellt sich hier die Frage, ob diese dem Gesetzesziel der Beschleunigung des Netz-
ausbaus tatsächlich dienen. Es wird hier pauschal auf die Vorteile eines Raumordnungsverfah-
rens und einer Raumverträglichkeitsprüfung verzichtet. Dies könnte sich unter Umständen im
Planfeststellungsverfahren verfahrensverzögernd auswirken, in etwa bei weiteren Abstimmungen
mit dem Vorhabenträger bei großräumigen Verschwenkungen einer Trasse.

Zu Art. 3 Nr. 3 des Gesetzesentwurfes

Die geplante Regelung in Artikel 3 Nr. 3 regelt ein Bauverbot für Wohngebäude längs von Vorhaben nach § 3 Absatz 2 und 3 des BBPlG. Bei der gewählten Formulierung geht es aus unserer Sicht um baurechtliche Verbote im Bereich des Zulassungsverfahrens, die die Raumordnung nicht direkt betreffen.

Zu Art. 5 des Gesetzesentwurfes

Durch die Änderung in der Raumordnungsverordnung (ROV) werden bestimmte Konstellationen aus der „Soll“-Vorschrift zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ausgenommen. Die ROV beschränkt das Ermessen bei der Entscheidung, ob ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. In Schleswig-Holstein sehen wir die geplante Regelung vom Grundsatz her nicht als problematisch an. Für viele Leitungsbauvorhaben wurde hier bereits auf die Durchführung von Raumordnungsverfahren abgesehen. Auch eröffnet § 14 Absatz 4 des Landesplanungsgesetzes im Einzelfall weiterhin die Möglichkeit eines Raumordnungsverfahrens.